

# Satzung zur

## Gebühren- und Kostenordnung für die Gemeindebücherei Ottenhofen

Die Gemeinde Ottenhofen erlässt auf Grund Art. 23, 24. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) und Art. 22 Bayerisches Kostengesetz (KG) folgende Satzung:

### **§ 1 Benutzung**

- (1) Für die Benutzung der Bücherei durch Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ottenhofen werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, keine Gebühren erhoben.
- (2) Entgelte werden für folgende Dienstleistungen erhoben:
  - Leserinnen und Leser außerhalb des Gemeindebereichs können gegen eine Jahresgebühr von 10 € Medien entleihen.
  - Ersatzausstellung eines Ausweises: 10 €
  - Vorbestellung entliehener Medien je Medium: 0,50 €

### **§ 2 Kosten in besonderen Fällen**

- (1) Überschreiten der Leihfrist pro Tag und Medium 0,20 €.
- (2) Pauschales Entgelt je Medieneinheit bei Schadensersatzpflicht gem. § 5 der Benutzungsordnung: 10 €.
- (3) Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei späterer Rückgabe des Büchereiguts nicht erstattet und unabhängig vom Medienersatzanspruch erhoben.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberneuching, 22. Dezember 2005

Ernst Egner  
Erster Bürgermeister